

Vereinsatzung

Ganzheitliches Leben und Lernen e. V.

Mai 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ganzheitliches Leben und Lernen e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Essing (VG Ihrlerstein).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf folgenden Grundlagen:
 - Die Achtung vor der Schöpfung, sei es Mensch, Tier oder Pflanzen, zu wahren und sie zu pflegen.
 - Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 - Die Umgebung so vorzubereiten, dass die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit in organischen Prozessen stattfinden kann.
 - Die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu ermöglichen, um daraus gesellschaftliche Verantwortung und ein soziales Miteinander wachsen zu lassen.
 - Theorie und Praxis, das heißt Verstand, Herz und Hand, im Alltag zu verbinden.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gründung und Betrieb einer vorschulischen und schulischen Einrichtung in ländlicher Umgebung. Die nicht-direktive Montessori-Pädagogik sowie ihre Weiterentwicklung spielen dabei eine grundlegende Rolle.
 - ein vielfältiges Angebot aus Ferien-, Freizeit und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche.
 - Einrichtung und Betrieb einer Akademie zur Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen
 - Erziehung
 - Montessori-Pädagogik
 - Kunst und Handwerk
 - Demokratie
 - Kultur
 - Ökologie
 - Ökonomie
 - Gesundheit
 - Völkerverständigung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Davon unberührt sind die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte oder freiberuflich Tätige im Auftrag des Vereins.
4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht.
2. Aktives Mitglied kann nur sein, wer sich an der Arbeit des Vereins beteiligt und sich für die Ziele des Vereins tatkräftig einsetzt. Es ist berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
3. Förderndes Mitglied kann sein, wer bereit ist, Arbeit und Ziele des Vereins zu unterstützen. Es ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunftsrecht, nicht jedoch des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, berechtigt.
4. Unsere ehemaligen Schüler können umgehend nach ihrer Verabschiedung für fünf Jahre zu Junior-Mitgliedern im Verein werden. Diese werden bis zur Volljährigkeit als beratende Mitglieder behandelt, zahlen jedoch nur einen verminderten Beitrag. Bei Erreichen der Volljährigkeit erhalten sie die Stimmberechtigung, bleiben jedoch Juniorenmitglied. Nach fünf Jahren geht das Ganze in eine ordentliche, aktive Mitgliedschaft mit dem dann gültigen Beitrag über.
5. Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft umfasst eine volle aktive Mitgliedschaft, der Mitgliedsbeitrag wird jedoch ausgesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch aberkannt werden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten, wobei Einstimmigkeit herrschen muss. Der Beitritt wird im Falle der Zustimmung mit dem Eingang des ersten Beitrags wirksam. Die aktive Mitgliedschaft kann frühestens nach drei Monaten Fördermitgliedschaft zuerkannt werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung jedoch diese Frist im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit aufheben und die aktive Mitgliedschaft sofort zuerkennen.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als Mitglied hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der keine Begründung enthalten muss.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung.
Sie kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand gerichtet werden und ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.
- durch Erlöschen bei Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.
Bei einem mehr als zweimonatigem Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt die Mitgliedschaft. Der Betroffene wird darüber 14 Tage vor Fristablauf, in der er die fälligen Beiträge noch begleichen kann, schriftlich informiert. Danach erfolgt die schriftliche Kündigung.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 30 Tagen ab dem Datum des Schreibens Einspruch einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Nichtmitglieder endgültig über den Einspruch.
- durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie sind mit der Aufnahme in den Verein zu dem mit dem Beschluss festgesetzten Termin fällig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund und bei einer schriftlichen Beantragung des Betroffenen eine Ermäßigung des Mitgliederbeitrages für ein Jahr genehmigen. Diese Ermäßigung muss daher jedes Jahr erneut gestellt und genehmigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen zu beschließen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können nach Beschluss des Vorstands Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sind sozialer Gerechtigkeit verpflichtet und dürfen nicht zu einer Aussonderung nach finanziellen Möglichkeiten führen. Modelle für Freiplätze, Ermäßigungen o. Ä. sind dafür zu entwickeln.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, mit je einer Stimme pro Mitglied.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Verlauf eines Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen und binnen vier Wochen nach Antrag abzuhalten, wenn dies von der Hälfte des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der aktiven oder einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Gegenstände schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:
 - Beschluss über die zahlenmäßige Größe des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme von jährlich zwei Rechenschaftsberichten des Vorstandes sowie gegebenenfalls deren Entlastung
 - Festsetzung der regulären Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme und Diskussion des Haushaltsvoranschlages
 - Diskussion über die inhaltliche Arbeit und über die Aufgaben und Ziele des Vereins, Anregungen für Verbesserungen und Weiterentwicklungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss zum Antrag nochmals neu gesprochen werden, bei noch offenen Punkten eine Vertagung geprüft oder ansonsten nach erfolgter weiterer Diskussion nochmals neu abgestimmt werden. Bei dieser zweiten Abstimmung ist dann keine Stimmenthaltung mehr möglich.
6. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt.
7. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet die Versammlung.
8. Nichtmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht.
9. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Nach Bestätigung durch den Vorstand erhält es jedes Vereinsmitglied auf Nachfrage zugesandt.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie das Führen der Geschäfte können vom Vorstand einem Geschäftsführer übertragen werden. Dieser ist grundsätzlich bei allen Sitzungen zur Beratung und Vermittlung hinzuzuziehen. Vorstand und Geschäftsführer haben ihre Aufgaben und Tätigkeiten in einer Art Arbeitsfeldbeschreibung zu bestimmen.

2. Der Vorstand ist als Haupt des Trägervereins zuständig für den Betrieb und Unterhalt des Vereins und aller seiner Einrichtungen, dabei sorgt er für eine angemessene wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Grundlage. Er erarbeitet die generelle, inhaltliche Zielsetzung, auf der Grundlage der ganzheitlichen Pädagogik mit dem Schwerpunkt der Montessori-Pädagogik und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er respektiert die fachliche Kompetenz des Teams und der Einrichtungen und sorgt für Möglichkeiten weitgehender Autonomie und Eigenverantwortlichkeit aller Tätigen und Beteiligten. In personellen Fragen, speziell bei Auswahl und Entscheidungen, die das Team oder einzelne Einrichtungen betreffen, hat er sich mit diesen zu beraten. Er sorgt für eine vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Team
3. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand kann nur aus aktiven Vereinsmitgliedern bestehen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Verein wird vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten und entscheiden gleichberechtigt. Ihre Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder bedürfen:
 - Aufnahme von Darlehen
 - Abschluss von Bürgschaften
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken, Immobilien, Einrichtungen
5. Der Vorstand soll sich eigene Arbeitsrichtlinien erstellen. Darin legt er die notwendigen Kompetenzen und Aufgabenverteilungen fest. Diese sind intern abzustimmen und nach außen transparent zu machen. Gemachte Erfahrungen sind dabei stets in Veränderungen und Weiterentwicklungen mit einzubeziehen.
6. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen und abberufen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Kündigt ein besonderer Vertreter in einem Anstellungsverhältnis seinen Anstellungsvertrag, legt er automatisch auch sein Amt nieder.
7. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeiten abzugeben und für einen guten Informationsfluss innerhalb des Vereins und den Beteiligten zu sorgen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied während dieses Zeitraumes aus oder tritt von seinem Amt zurück, so obliegt dem Vorstand die Entscheidung über eine mögliche Ergänzung bis zur unverzüglichen Nachwahl des fehlenden Vorstandsmitglieds.
Nach Ablauf Ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über die Beschlussabsicht ausreichend informiert wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder abstimmt. Beschlüsse können persönlich, per E-Mail, per Brief oder in einer Telefonkonferenz besprochen und abgestimmt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Auf Verlangen der Hälfte des Vorstands ist eine persönliche Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre Richtigkeit und auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Darüber erstatten sie in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied im Montessori Landesverband oder anderen, dem Vereinszweck entsprechenden Vereinen oder Verbänden, ist der Verein verpflichtet, einzelne Personen an diese zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Verein informiert die Tagespresse auf Aushängen und elektronischen Datenträgern über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Finanzverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind mit einer Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, welche die Zwecke und Ziele des Vereins oder sein Vermögen betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins gewahrt bleibt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zur Bedingung gemacht werden. Darüber sind die Mitglieder binnen vier Wochen schriftlich zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., Steuernummer 143/219/30442, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.